

BOTSCHAFT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
IN DER SCHWEIZ

I n f o r m a t i o n

WIE REGIERUNGSSPRECHER MITTEILTE, HAT DDR-MR BESCHLOSSEN, DASS BIS ZUM INKRAFTTRETEN EINER ENTSPRECHENDEN GESETZLICHEN REGELUNG DER VK FOLGENDE BESTIMMUNGEN FÜR PRIVATREISEN UND STAENDIGE AUSREISEN AUS DDR INS AUSLAND MIT SOFORTIGER WIRKUNG IN KRAFT GESETZT WERDEN:

1. PRIVATREISEN NACH DEM AUSLAND KOENNEN OHNE VORLIEGEN VON VORAUSSSETZUNGEN (REISEANLAESSE UND VERWANDTSCHAFTSVERHAELTNISSE) BEANTRAGT WERDEN. GENEHMIGUNGEN WERDEN VON ZUSTAENDIGEN ABTEILUNGEN PASS- UND MELDEWESEN DER VP-KREISAEEMTER KURZFRISTIG ERTEILT. VERSAGUNGSGRUENDE WERDEN NUR IN BESONDEREN AUSNAHMEFAELLEN ANGEWANDT.
2. ZUSTAENDIGE ABTEILUNGEN PASS- UND MELDEWESEN DER VP-KREISAEEMTER IN DDR SIND ANGEWIESEN, VISA ZUR STAENDIGEN AUSREISE UNVERZUEGLICH ZU ERTEILEN, OHNE DASS DAFUER NOCH GELTENDE VORAUSSSETZUNGEN FÜR STAENDIGE AUSREISE VORLIEGEN MUESSEN. ANTRAGSTELLUNG AUF STAENDIGE AUSREISE IST WIE BISHIER AUCH BEI ABTEILUNGEN INNERE ANGELEGENHEITEN MOEGLICH.
3. STAENDIGE AUSREISEN KOENNEN UEBER ALLE GRENZUEBERGANGSSTELLEN DER DDR ZUR BRD BZW. ZU BERLIN (WEST) ERFOLGEN.
4. DAMIT ENTFAEHLT VORUEBERGEHENDE ERTEILUNG VON GENEHMIGUNGEN IN AUSLANDSVERTRETUNGEN DER DDR BZW. UEBER STAENDIGE AUSREISE MIT PERSONALAUSWEIS DER DDR UEBER DRITTSTAATEN./

BERN, DEN 10. 11. 1989